

## **Coronavirus Covid 19**

### **Informationsschreiben Nr. 9**

#### **Abgabenwesen**

#### **Gemeindeabgaben – Erleichterungsmöglichkeiten für Abgabepflichtige**

Die aktuelle Situation rund um den SARS-CoV-2-Virus wird viele Abgabepflichtige quer durch fast alle Branchen hart treffen. Die Bundesregierung hat bezüglich der an die Finanzämter und Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Steuern und Abgaben einige Sonderregelungen zur Unterstützung der österreichischen Unternehmer angekündigt. Es ist auch im Bereich der Gemeindeabgaben mit zahlreichen Anfragen zu rechnen.

Vorausgeschickt werden muss, dass Gemeindeabgaben nicht durch Vereinbarung nachgesehen werden können. Die Gewährung von Erleichterungen muss sich zwingend im Rahmen der in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelten Möglichkeiten bewegen. Finanzielle Unterstützung kann über Wirtschaftsförderungen bewerkstelligt werden, nicht jedoch durch einen Verzicht auf die Abgabeneinhebung.

Laut Homepage des BMF umfassen die steuerlichen Erleichterungen des Bundes vier Maßnahmen, wobei nur zwei davon auf die Gemeindeebene umlegbar sind:

- Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung und Stundung) inkl. Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen
- Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen

Diese Maßnahmen sind auch auf die Gemeindeabgaben anwendbar. Zu bedenken ist jedoch, dass diese Maßnahmen selbst bei einer pragmatischen Herangehensweise mit einem großen Verwaltungsaufwand (mehrere Bescheide notwendig) verbunden sind.

Der Vorarlberger Gemeindeverband empfiehlt daher folgende Vorgehensweise:

Gemäß § 231 Abs. 1 BAO kann die Einbringung fälliger Abgaben ausgesetzt werden, wenn die Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen könnten. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für die Aussetzung der Einbringung innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen.

Die Aussetzung der Einbringung und auch die Wiederaufnahme erfolgen dabei formlos (ohne Bescheid). Mit der Aussetzung der Einbringung sind gemäß § 217 Abs. 4 lit. d BAO) auch keine Verspätungszuschläge zu entrichten bzw. bescheidmäßig festzusetzen.

Die Abgabepflichtigen sollten dabei keine Anträge auf Stundung stellen, diese wären bescheidmäßig zu erledigen. Bereits gestellte Anträge sollten nach Möglichkeit im Einvernehmen über eine Aussetzung der Einbringung zurückgezogen werden.

Die Abgabepflichtigen sollen die Selbstbemessungsabgaben innerhalb der Frist erklären (wichtig) und mit der Erklärung unter Berufung auf einen durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Liquiditätseingpass anregen, dass die Gemeinde die Einbringung der Abgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aussetzt.

Die Gemeinde kann dieser Anregung formlos zustimmen oder auch nicht. Es ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu achten. Der Gemeindeverband empfiehlt daher ein Entgegenkommen nur für mit wesentlichen Ertragseinbußen durch das SARS-CoV-2-Virus betroffenen Unternehmen und auch nur bei Abgaben, wo auch das Unternehmen selbst abgabepflichtig ist oder

die abzuführende Abgabe nicht schon vom Kunden über ein Entgelt eingehoben wurde. Die Einhebung z.B. der Gästetaxe oder Vergnügungssteuer sollte daher nur in Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn ansonsten der Fortbestand des Unternehmens gefährdet würde. Gleiches gilt für die Grundsteuer. Der häufigste Fall einer Aussetzung der Einhebung wird die Kommunalsteuer darstellen, aber auch hier ist anzustreben, dass Unternehmen mit ausreichend Liquidität ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der Fälligkeit vorerst nachkommen.

Im Falle einer Zustimmung muss die Gemeinde den erklärten Betrag einbuchen und mit einer Mahnsperre bis zur Wiederaufnahme der Einbringung versehen.

Im Falle einer Ablehnung hat das Unternehmen nach wie vor das Recht eine Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen. Dem Beispiel des Bundes folgend, sollte der Abgabepflichtige mit dem Stundungsantrag auch gleich die Nachsicht der Stundungszinsen anregen und sich dabei auf seine Betroffenheit mit dem SARS-CoV-2-Virus berufen. Über solche Anträge ist nach einer Prüfung der Voraussetzungen mit Bescheid abzusprechen.

Für Fragen steht Mag. Daniel Peschl ([daniel.peschl@gemeindeverband.at](mailto:daniel.peschl@gemeindeverband.at)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Vizepräsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann